

## Dezernat Verwaltung und Finanzen

### Bekanntmachungen

#### Geschäftsordnung

des Bereichsbeirates für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreis Nordsachsen

*Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen*

Aufgrund von § 25 Abs. 3 und 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl S. 245,647 - SächsBRKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), erlässt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen folgende Geschäftsordnung.

#### § 1 Aufgaben

Der Bereichsbeirat für den Rettungsdienst berät und unterstützt den Landkreis in Fragen des Rettungsdienstes. Er ist in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören.

Dazu gehören insbesondere:

- Aufstellung und Fortschreibung des Bereichsplanes;
- Durchsetzung der einheitlichen Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes;
- Sicherung des Zusammenwirkens aller am Rettungsdienst Beteiligten im Rettungsdienstbereich Nordsachsen;
- Umsetzung der Inhalte Rettungsdienst des SächsBRKG sowie der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz, des Landesrettungsdienstplanes, der Festlegungen des Landesbereichsbeirates sowie des Staatsministerium des Inneren;
- Koordinierung der Maßnahmen des Rettungsdienstes mit anderen Rettungsdienstbereichen sowie Verbänden und Körperschaften, die nicht im Bereichsbeirat vertreten sind.

#### § 2 Geschäftsführung und Vorsitz

Der Kreistag überträgt die Geschäfte des Bereichsbeirates an den 2. Beigeordneten des Landkreises Nordsachsen und ernennt diesen zum Vorsitzenden des Bereichsbeirates.

#### § 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Bereichsbeirat sollten insbesondere angehören:
1. ein Vertreter der Aufsichtsbehörde
  2. jeweils ein Vertreter der Leistungserbringer, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,
  3. jeweils ein Vertreter der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,

4. jeweils ein Vertreter der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,
5. ein Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer,
6. ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
7. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt.

- (2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der im Absatz 1 genannten Stellen die Mitglieder des Bereichsbeirates (Anlage 1).
- (3) Der Kreistag kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen abberufen.

#### § 4 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Bereichsbeirat bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich ein. Der Bereichsbeirat ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, vorliegender Anträge und sonstiger Beratungsunterlagen ein.
- (3) Der Vorsitzende kann zu den Verhandlungen weitere Vertreter von Behörden und fachkundige Personen hinzuziehen.

#### § 5 Beschlüsse

- (1) Der Bereichsbeirat fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung in den Sitzungen.
- (2) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Beschlüsse des Bereichsbeirates haben für die im Bereichsbeirat vertretenden Verbände, Vereinigungen und Körperschaften empfehlenden Charakter und dienen der Entscheidungsfindung des Kreistages.

#### § 6 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Dieser fertigt über jede Sitzung des Bereichsbeirates eine Niederschrift und leitet diese mit der Anwesenheitsliste jedem Mitglied zu.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Zugang mitzuteilen.

**§ 7**

**Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer haben über die Angelegenheiten, die ihnen in den Sitzungen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der vertretenden Stellen und nicht für Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

**§ 8**

**Rechtstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Bereichsbeirat für den Rettungsdienst ist ehrenamtlich.
- (2) Reisekosten werden vom Träger auf Antrag in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Auf Angehörige des öffentlichen Dienstes findet Absatz 2 keine Anwendung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordsachsen vom 05.03.2014 (Beschluss-Nr. 509/14 KT ) außer Kraft.

Torgau, 04.12.2019

  
Kai Emanuel

